

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT am MAIN

Dokumente

zur

Geschichte der Bücher-Zensur

Beitrag zur Geschichte der Juden
in Baden

Aus Anlass des 50jährigen Regierungs-Jubiläums
Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs Friedrich

veröffentlicht

von

Rabbiner **Dr. M. L. Bamberger**

Karlsruhe

Motto: *δόσις δ'ὀλέγη τε φίλη τε*
Odys. VI. 208

Karlsruhe 1902

Verlag von G. Pillmeyer

Jud.

2700

Lipschitz, Levy

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main



Vorwort.

Am 24. April dieses Jahres wird im ganzen badischen Lande und noch weit darüber hinaus der Tag festlich begangen, an dem vor nunmehr fünfzig Jahren ein milder und gerechter Herrscher den badischen Herrscherthron bestieg. Am 24. April sind es fünfzig Jahre, dass Grossherzog Friedrich die Regierung übernahm. In der Proklamation, die er bei seinem Regierungsantritte erliess, versprach er allen seinen Landeskindern, ohne Unterschied des Glaubens und des Standes, ein liebender Vater zu sein, allen ohne Unterschied Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Und wahrlich, er hat es gehalten, was er gesprochen; das Gelübde, das er gelobet, hat er treulich erfüllt. Baden ist infolge des weisen und milden Sinnes seines Grossherzogs von den wilden Stürmen des Klassen- und Rassenhasses fast verschont geblieben!

Ganz besonders haben auch wir Juden Veranlassung, mit dankbarem Herzen diesem glorreichen deutschen Fürsten zuzujubeln.

Und in der That nehmen alle Juden des Grossherzogthums freudigen Anteil an dem Freudentage ihres Landesvaters. Mit tiefinnigem Ernste senden sie Dank-

gebete zum König aller Könige empor für die Vergangenheit, Ihn bittend, dass Er auch in Zukunft Seine schützende Hand über das Haupt ihres geliebten Fürsten halte, auf dass er noch viele Jahre zum Segen seines Landes und Alldeutschlands wirke.

Schreiber dieser Zeilen, der seit einiger Zeit in Baden sich aufhält, hat sich persönlich schon überzeugt von der Liebe und Treue, welche in den Herzen der Juden Badens für ihren Grossherzog Friedrich vorhanden ist. Ich glaube deshalb, dass mancher meiner Glaubensgenossen in Baden es freudig begrüsst, wenn ich diese Zeilen, aus Anlass^m des fünfzigjährigen Jubiläums, veröffentliche. — Doch noch etwas ist's, das in mir den Wunsch rege werden liess, als Festgabe zum Jubiläum Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden einen Beitrag zur Geschichte der Juden in Baden zu veröffentlichen. Es ist das Gefühl der Dankbarkeit gegen denjenigen, der alle wissenschaftlichen Bestrebungen fördert, welche es dem Forscher ermöglichen, die in Baden bestehenden Archive und Bibliotheken in ausgedehntester Weise zu benützen, ein Vorteil, den ich selbst erfahren habe.

Rabbiner Dr. M. L. Bamberger.

Z. Z. Karlsruhe, den 14. April 1902.



Badische Zensurberichte über ein hebräisches Buch.

Kirchliche Bücherverbote begegnen uns zum erstenmale, nachdem die christliche Religion durch Constantin den Grossen Staatsreligion geworden. Das Konzil von Nicäa (325) verbot die Thalia des Arius; darauf erliess Constantin ein Edikt, worin er bestimmte, dass, wie die gottlosen Schriften des Porphyrius gegen die christliche Religion vernichtet wurden, auch die Schriften des Arius verbrannt werden sollen; wer dieselben verberge und nicht sofort zum Verbrennen abliefern, solle mit dem Tode bestraft werden (1).

Die spezielle Gesetzgebung gegen die Verbreitung ketzerischer und verdächtiger Bücher in Rom beginnt mit dem Jahre 1542. Es war vor allen Giovanni Pietro Caraffa, der schon lange vorher, ehe er als Paul IV. den päpstlichen Stuhl bestieg (1555), dazu beitrug; dass von Rom aus den religiösen Neuerungen mit grösserer Energie und Konsequenz als in den ersten Dezzennien des Jahrhunderts entgegengewirkt wurde (2).

Unter Gregor XIII. beschäftigte man sich vielfach mit der Expurgation jüdischer Bücher, und 1571 bemerkt man schon die Unterschrift des Zensors am

Schlusse hebräischer Schriften (3). 1590 erschien ein Werk - „Sefer hasikuk“, in welchem die Stellen aus jüdischen Werken zusammengestellt sind, die dem Rotstift des Zensors als Opfer geweiht sein sollen (4). In fast allen Ländern, in denen der päpstliche Einfluss sich geltend machte, hören wir infolgedessen durch viele Jahrzehnte von der gänzlichen oder teilweisen Vernichtung jüdischer Schriften.

Eine Ausnahme scheint im Badischen Lande bestanden zu haben, dort galten wohl für die jüdischen Bücher diejenigen Bestimmungen, welche für die Zensur im allgemeinen Geltung hatten. Daher kommt es wohl auch, dass weder in der „Neuen Bücher-Zensurordnung Karl Friedrichs vom 16. November 1797“, noch in der „Kurbadischen Bücher-Zensurordnung vom 19. Dezember 1803“ von besonderen Bestimmungen über „jüdische Bücherzensur“ sich etwas findet.

In dem Lande, in dem ein Reuchlin die goldenen Saatkörner wahrer Toleranz ausstreute, war hierfür, wie es scheint, kein Boden!

Umso mehr ist es von Interesse, Einblick zu erhalten in zwei Schriftstücke, welche uns von der Art und Weise, wie man auch in Baden jüdische Bücher zensierte, berichten.

Die Hof- und Staatsbibliothek zu Karlsruhe (5) besitzt das hebräische Werk „Nohag kazaun jauseph“, Hanau 1718. Auf der rechten Seite des Einbandes findet sich von der Hand Joh. Lorentz Hölzlin (6) folgende Notiz: „Von gegenwärtigem Buch haben die Juden 1718 zu Durlach 100 exemplariis (7) einbinden lassen, dahero man von Seiten hlb. Consistorii für

nöthig angesehen, etliche exemplaris abzufordern und sich Ihres Inhalts wegen zu erkundigen. Zu dem Ende H. M. Seyfart, Subdiacono zu Pfortzheim, und H. Wasmuth, praec. primario bei dem Gymn. ill. in Durlach, jedem ein exemplar zugeschicket und dero erstatteten unterthänig. Bericht hier beygelegt worden. Carlsruh, den 3^{ten} August 1718. J. L. Hölzlin.“ Die einfache Thatsache, dass von diesem Werke fast sämtliche Juden in Durlach ein Exemplar besaßen, war genügend Veranlassung, um Verdacht gegen das unschuldige Buch wach zu rufen!

Die Behörde würde jedoch hiezu keine Veranlassung gehabt haben, wenn sie aus dem ihr bekannt gewesenen Verhältnisse des Verfassers zur Durlacher Gemeinde eine Erklärung für die Verbreitung des Werkes gesucht hätte.

Der Verfasser, Josef Cossmann (8) aus Essen im Brandenburgischen (9), welcher sich seit einigen Wochen bei seinem Schwager, des Juden Männlin Tochtermann, in Karlsruhe aufhielt, richtete die Bitte (am 22. Juni 1718) an den Markgrafen, ihn als Rabbiner für das Ober- und Unterland anzunehmen und ihm einen Wohnsitz zu bestimmen. Der Markgraf hatte anfänglich beschlossen, den Cossmann als Rabbiner zu bestellen, da dieser sich erbot, ein Zirkelhaus in Karlsruhe zu erbauen, worauf es dem Markgrafen damals sehr ankam. Da jedoch Cossman sich über seine frühere Aufführung nicht genügend legitimieren konnte, und da ferner der Jude Model, der Urheber der Bittschrift für Uri (10) dem Markgrafen vorstellte, dass die meisten Juden des Landes für Uri seien, Uri

sich bereits in Pforzheim befinde, und Model sich gleichfalls urkundlich verpflichtete, ein Zirkelhaus zu kaufen oder zu bauen, so wurde Uri als Rabbiner für die unteren Landesteile vom Markgrafen am 23. Juni 1718 bestätigt. Dem Gesuch des Cossmann liegt ein eigenhändiges Reskript des Markgrafen bei folgenden Wortlauts: „Ich habe wohlens des Models Schwagersohn von Strassburg dazu denominieren, wenn Er Ein Hauss hieher bauen wohle in den Zirkel. Den Model über zu hören, sonst conscribiere ich diesses (nämlich das Gesuch des Cossmann). Doch muss Es Ein Zirkelhauss seyen. Carl“ (11). Damit hätten wir eine Erklärung für den aussergewöhnlichen Absatz des Cossmann'schen Werkes, es war jedenfalls von Cossmann selbst oder von seinen Freunden in Durlach verteilt worden, um für den Verfasser Stimmung zu machen und ihm die Rabbinerstelle dort zu sichern.

Aber auch dann, wenn dies nicht der Grund sein sollte, lag im starken Absatz des Werkes nichts auffallendes; dasselbe war, wie Cossmann selbst in der Vorrede berichtet, „auf den Wunsch vieler kleinerer Gemeinden verfasst worden, da bei den Verschiedenheiten der polnischen und deutschen Liturgien, inbezug auf gottesdienstliche Fragen, grosse Unsicherheit herrschte“. Da Cossmann seine Aufgabe mit grossem Geschick löste, so fand eben sein Werk bedeutenden Absatz!

Nachstehend teilen wir den Wortlaut der beiden Gutachten mit.

I.

Bericht von dem neugedruckten Buch,
dessen Titel: נדבג כצאן יוסף

Der Titel dieses Buches ist genommen aus dem Ps. LXXX v. 2, wo von Gott gesagt wird: Der Du Josef führst wie die Schafe. —

Der Verfasser desselbigen ist Joseph Juspha, ein Sohn des Rabbi Kossmann und Nachkomme des R. Juda Müller. Der Inhalt desselben zeigt sich gleich auf dem Titelblatt in den Worten:

דינים חלכות ומנהגים מחוברים ומלוקטים

d. i. die Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten seyn hier miteinander vereinbart und zusammengetragen, welche nämlich die Juden nachzuwohnen haben.

Der Druck ist zu Hanau geschehen in gegenwärtigem 1718. Jahre, welche Jahr-Zahl der jüdische Verfasser mit Buchstaben, so eine Zahl bedeuten, hat ausdrucken wollen. Die Worte sind genommen aus Gen. XXX v. 31, wo Jakob zu Laban spricht: Ich will weyden und hüten deine Schafe א, 200 ב, 70 ג, 5 ד, 90 ה, א, 1, 50 ו, 20 ז, א, 1, — ש, 40 ט, — ר = 478. Dieses ist die kleinere Zahl, wie sie die Juden nennen פרט קטן, bey welcher nämlich die Zahl von Tausend ausgelassen wird; wird nun hieran gesetzt die Zahl 5000, so die Juden von Erschaffung der Welt zählen, so kommt aus Zusammenfügung der grösseren Zahl 5000 und der kleineren 478 heraus 5478, welches nach der Juden Rechnung das Jahr vom gegenwärtigen Weltalter ist. Will man

es auf das Jahr nach Christi Geburt reduzieren, so setze man zu der kleinen Zahl 478 nur 1240, so kommt heraus gegenwärtiges Jahr 1718. Wie nun aber schon der Inhalt dieses Buches gemeldet, dass es nichts anderes sei als eine Zusammensetzung der jüdischen Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten, so zeigt es sich auch ferner in seinen Abteilungen und Absätzen, und scheint eigentlich das Buch zwey Abteilungen zu haben.

Die erste gehet bis auf 72 oder das 47. Blatt und bezweckt in sich die über die folgenden Absätze:

1. was alle Tage zu beobachten ist;
2. von denen Zizis oder Zöglein an den Fittichen ihrer Kleider (12);
3. von ihren Gebett Riemen (13);
4. von denen versiculus, die so jeden Sabbatsfruhe abzusingen sind (14);
5. von den Gebett Kaddesch (Keduscho?) (15), so der Vorsänger absingen muss, dass die Gemeinde darauf ihre Danksagung macht;
- 6 von der Lektion des Absatzes: Höre Israel, Deuter. VI. 4. und dessen Gebett;
7. von den 18 Psalmen (16), welche man morgens frühe nach des Leibes Reinigung beten soll;
8. von dem Abbittungsgebett, so alle Morgen geschehen soll;
9. von den unterschiedenen Sachen, so man in acht nehmen soll, unter einem Alphabet, vermittelt ihres Anfangsbuchstabens vorgetragen, als sub lit. א von allerhand verbotenen Sachen und der Art einen Todten zu betrauern;

‏ von dem Segen, den man über Tisch sprechen solle oder dem Alter, da man einen Knaben zu der Busse solle bereiten (17);

‏ wie man Sterbende zum Tod bereiten solle, von Wiedervergeltung der Gutthaten, von Abwaschung und Reinigung eines Toten, der begraben werden solle (18), von Abschärung des Bartes;

‏ von der Art zu lernen, besonders die Bibel aber zu lesen (19) von Reise gebetten;

‏ von Bekenntnis der Sünden in Todes-Gefahr (20), von denen armen Wandern so man in das Haus führen solle;

‏ von Beobachtung der Freigebigkeit;

‏ von Angedenken der göttlichen Gutthaten;

‏ von denen Vorsängern, von der Challo [Sabbat-brode], so man am Sabbath machet;

‏ von Reinigung der Toten, von der oben schon gehandelt worden, von der Unreinigkeit des Priesters, von Reinigung der Menschen, der Geschirre;

‏ vom jährlichen Wiedergedächtnis der verstorbenen Eltern, so die Juden Jahrzeit nennen. Von den Festtagen. Von dem Wein, den man in Wirtshäusern nicht trinken soll. Von den Gebährerinnen;

‏ von Vermischung ungleicher Sachen, so nicht zusammengehören als Levitt. XIX. 21. Von Beehrung der Eltern;

‏ von der Art zu lernen, die schon oben in etwas gedacht worden;

‏ von dem Abendgebet, von dem Nachtgebet. Vom Leyhen und Lehen. Von der Beschneidung;

נ von denen Hochzeitgebräuchen. Von dem Händewaschen, so bey dem Wein (21) Betten und andere Verrichtungen in acht zu nehmen;

ד von denen Mahlzeiten, Erforschung der verborgenen Schätze [der Wissenschaft], Vermeidung der Gefahr;

ו von der ehelichen Pflicht. Von Verordnungen;

פ von den Aeltesten der Gemeinde. Von Lösung des Schwures;

ק von Lesung des Buches des Moses. Von dem Gebett bei Erblickung des neuen Mondes zu sprechen;

ר von dem Eingang jeden Monats;

ש von dem Sabbat;

ת von dem Weg, den man an dem Sabbat gehen darf. Von dem Fasten.

Der andere Teil begreift in sich die Teile, so sie aus dem 5. Buche Moses auf jeden Tag zu lesen pflegen sonst Parschas genannt, mit ihren Abteilungen wie weit der Priester, der Lewit und dann die übrigen 5 Männer lesen sollen, so ihrer einer zu dem Lesen in der Schul aufgefördert wird, wobey noch hinzugefügt was bey jedem Feste noch besonders in acht zu nehmen. Endlich folgt ein langer Gesang, so die Juden zu singen pflegen, wann sie wieder anfangen das Buch zu lesen (22). Ausser ist noch angefügt ein Register über 3 jüdische Bücher (23) nach ihrem kurzen Inhalt.

Zu Ende des Teiles זכירה so sich יי in dem 17. Blatt zeigt und ein Angedenken heisset, wie es justen etliche Sachen meldet, denen der Jude nicht gedenken sollte. So sollten sie mit nichten die Namen der

Christen schreiben (24), besonders den Namen Johannes mit denen Consonantibus jodh und he, obwohl die Namen Jehuda und Jehoschua mit Jodh und he können geschrieben werden. Doch seyen etliche unter den Juden, wollen nicht einmal zugeben, dass man diese hebräische Namen so schreiben solle, sondern Juda, Joschua und also ohne He. Sonder Zweifel, weil sie hinweist auf den eigentlichen Namen Gottes, darinnen Jodh und He sich befinden. Dieses sey auch in acht zu nehmen, von denen, die sich angewöhnt haben zu sagen Johannestrauben, sie sollen in den künftigen Tagen sagen Hannes-Trauben, weil in dem Monate, so die Hälfte des Junii und die Hälfte des Juli ist, zeitig werden (25).

Die Christen zählen auch 220 Jahre mehr als der Anfang der Welt als sich in den wahrhaftigen Rechnungen der Juden befinden und damit sie können beweisen, J. sei am Ende des 4000. Jahr geboren (26) und alss der wahre Messias anzusehen, der ein neues Gesetz geben, worinnen sie zweifels ohne durch die Traditionen Domas Eliae sehen.

Jo. Henr. Seuffertus, archidiac. Phorcens.

II.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Carl Markgrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Sausenberg, Grafen zu Sponheim und Eberstein, Herren zu Rötelen, Badenweiler, Lahr und Mahlberg etc. etc. Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. wie auch des Schwäb. Krayses respective General-Feld Marschallen, General Feldzeugmeistern und Obristen über ein Regiment zu Fuss etc. Meinem gnädigsten Fürsten und Herren. Carls-Ruh.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr.

Laut Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Befehl habe von dem unlängst hieher gebrachten neuen jüdischen Buch unterthänigst berichten sollen, dass dasselbe besage des Titul-Blats gedruckt worden zu Hanau bey Jacob Basang, allwo es zu ende gebracht worden den 8. tag des Monats Kislew, im Jahr der jüdischen Rechnung nach Erschaffung der Welt 5478, welches das gegenwärtige Jahr der Juden ist, so in unserm September des verfloßenen 1717. Jahres angefangen und Künftigen September des itzt laufenden 1718. Jahres sich enden wird. Es hält aber besagtes Buch in sich unterschiedener Ritus und Traditiones, die sie vermöge ihres Talmuds so wol öffentlich in ihren Synagogen an ihren Sabbathen und Feyertagen, alss auch privatim in ihren Häusern auf alle tage zu abservieren haben.

Sonsten habe darinnen, so viel zwar davon habe lesen und verstehen können, nichts gefunden, das wieder Christum und unsere christl. Lehre blasphem

wär. Wovon aber diese Ritus und Traditiones in specie handeln, ist auss beigelegtem Kurtzen Extrakt etwas deutlicher zu ersehen: welchen denn Ew. Hochfürstl. Durchl. in tiefster unterthänigkeit überreiche, anbey zu dero Hochfürstl. Gnaden mich ferner unterthänigst empfehlen sollen, alss

Durlach, den 9. t. Jul. 1718.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamster Knecht

Joh. Wassmuth ill. Gymn. Praec.

Contenta Libri judaici recens editi, cuyus titulus
(omissis illis quae parum vel nihil ad rem faciunt)

hic est

רינים הלכות ומנהגים מחוברים ומלוקטים

id est

Judicia, Expositiones, et Ritus consociati et
collecti

נדפס בקק האנויא

בבית האדון יעקב באסאנג נגמר ביום הששי ח' כסליו

לסדר ולפרט אשובה ארעה צאנר אשטר

id est

impressum in Congregatione Sancta, Hanoviae, in
adibus D'ni Jacobi Basangij, absolutum die 6 (i. c. Die
vereris) octavo mensis Kislev. Anno Mundi 5478.

[Not. 1. hic annus 5478 est praesens annus, secunda
dum aeram judaeorum, cujus initium cadit in Septem-
brem Anno nostri clapsi 1717 et finis in Septembrem
Anni nostri praesentis 1718.]

[Not. 2. Verba in summa fronte tituli posita: נג
צאנר id est, ducens sicut oves josephum: desumpta

sunt ex Ps. LXXX, 2 quibus Autor innuere videt, quod Deus per hos Ritus, utpote qui ab illis מנהגים dicunt a rad נהג, ducere, populum suum ducat vetuti Pastor oves, et quod David hisce verbis id ipsu dorere et significare valuerit.]

Pag. 2 legunt Censurae et approbationes trium Rabbiorum np. Francafurtensis, Darmstadtiniae et deniq Rabbini judaeorum districtus Coloniensis et Marchici.

Pag. 3, 4, 5 et 6 habet praefatio tractatui praemissa. Hanc excipit ipse tractatus, quo pertaetant sequentes potissimum tituli: np. pag. א. כל יום i. e. ordinationes Ritus omnis diei; pag. ג. הלכות ציצית i. e. expositiones Zizith s. Penicula mentorum, de quibus Moses praecipit Numer XV, 38; pag. ד. הלכות תפלין i. e. expositiones Tephillin s. Phylacteriorum, de quibus legit Enod. XIII, 16. Deut. VI, 8, XI, 18 nec non Matth. XXIII, 5.

Tum secuuntaly Tituli ordine alphabetico dispositi, np. pag. ט. expositiones אסורים i. e. vetitorum s. Prohibitorum. ibid. expositiones אבלות i. e. luctuum; pag. י. expositiones ברכות i. e. benedictiorum; pag. יא. בר מצוה i. e. filius Praecepti.

NB. Per filium Praecepti intelligunt hominem, quiqam egressus est annum aetatis 13. dicunt enim, hominem 13 annorum demum fieri praeceptis divinis obnoxum, ad legem servandam obligatum, et poenae transgressionis rerum; antagressa autem peccata cadere in Patrem.

Pag. יב. גמילות חסדים i. e. beneficentia; pag. יג. דקדוק i. e. grammatica; pag. יד. דרך ודרכי ארץ i. e. via, et Praes viae et via terrae; pag. טו. הכנסת אורחים.

i. e. coetus viatorum; pag. יג. זכירה i. e. Memoria s. quarum potissima rerum memoria conservanda sit; pag. יח. טהרת המת i. e. Mundatio mortui; ibid. דיני טומאה i. e. immunditia Sacerdotis; pag. יט. טבילת אדם i. e. s. Baptismus Hominis; ibid. טבילת כלים i. e. lotio s. Baptismus vasorum; pag. כ. יום טוב i. e. dies festus; pag. כא. יין נסך i. e. vinum libaminis; pag. ead. יולדות i. e. Parientas s. puerperae; pag. כב. כלאים i. e. species mixtae s. heterogena, tum animalium, tum seminum, tum vestimentorum; ibid. כבוד אב ואם i. e. honor Patris et Matris; ibid. למוד i. e. doctus; pag. כג. משא כה i. e. Oblatio et Precatio vespertina; pag. כד. ומהן i. e. Acceptum et Datum: Creditum et Debitum; ibid. מילה i. e. Circumcisio; pag. כו. נדה i. e. Menstrua immunditia mulierum; pag. כז. נטילת ידים שחרית וכו. i. e. Lotio manuum matutina et ad convivium et ad preces etc.; ibid. סעודה i. e. convivium; pag. כט. סגולה i. e. Peculium, proprietas; ibid. עונה i. e. tempus debiti conjugatis; pag. לא. פרנסה i. e. Gubernator, Cibator, Cistentator; ibid. פדיון הבן i. e. Redemptio filii; pag. לב. צדקה i. e. justitia; pag. לו. ראשודש i. e. Neomencia s. Novilunium; pag. לו. שבת i. e. Sabbatum; pag. מא. תחומין i. e. Termini; pag. מב. תענית i. e. jejunium; pag. מג. exhibetur tabula de computandis solstitiis et aequinoctiis; pag. מד. usque ad finem docetur, quid observandum sit in praelegendis quovis sabbato et festo Paraechis et Haphtharis, seu sectionibus Pentateuchi et Prophetarum.

Ex omnibus hisce patet, totum librum esse ritualementumq; nil continere nisi ritus judaicos tum publice tum privatim observandos.



Anmerkungen.

1. Reusch, der Index der verbotenen Bücher. I. Tl. S. 9. Bonn. 1883.

2. ib. S. 47 und 169, Berliner Censur und Confiscation hebräischer Bücher im Kirchenstaate. Berlin 1891.

3. Berliner a. a. O. S. 6.

4. ib. S. 9.

5. *Verehrl. Bibliotheksverwaltung*, die mit grösster Bereitwilligkeit ihre reichhaltige Bücherei zu benützen mir gestattete, sei auch mein aufrichtigster Dank ausgesprochen!

6. Hölzlin kam von Baireuth als Hofdiakon nach Durlach, 1717 als Hofprediger nach Karlsruhe. cfr. Fecht, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe 1887. S. 103.

7. Durlach zählte 1713 bereits über 100 Juden. Fecht a. a. O. S. 84.

8. Sein vollständiger Name war Joseph Juspha, Sohn des Moses Kossmann. cfr. Horowitz, Frankfurter Rabbiner. II. Tl. S. 75.

9. Dürfte wohl Essen a. d. Ruhr sein, welches damals zur Herrschaft Brandenburg gehörte.

10. Uri Nathan Kahn aus Metz, der erste Rabbiner in Karlsruhe, war der Gegenkandidat Cossmanns. Vergl. über Beide, wie über den Streit um das Rabbinat des Ober- und Unterlandes, Zehnter, Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. Bd. 51. N. F. Bd. 12. S. 654 f.

11. Zehnter a. a. O.

12. 4. Buch Moses 15. 37 f.

13. 5. Buch Moses 6. 8.

14. Irrtümlich bezeichnet Seuffert diesen Abschnitt als „von den Sabbatpsalmen“ handelnd, was jedoch nicht der Fall, er betrifft vielmehr die täglichen Psalmen.

15. Das Kaddisch (Seelengebet) wird in der Regel von den Trauernden vorgetragen. Im Werke ist nicht hievon die Rede, sondern von der Keduscho, welche vom Vorsänger und der Gemeinde rezitiert wird.

16. Nicht „18 Psalmen“, sondern das „Achtzehngebet“ Schmonch esreh.

17. Nicht „Busse“, sondern „religiöse Volljährigkeit“.

18. Nicht „Cohen“ (Priester), sondern Reinigung der Leichen im allgemeinen.

19. Grammatikalische Anmerkungen.

20. Nicht „in Todesgefahr“, sondern nach überstandener Lebensgefahr.

21. Ist in dem Buche nicht enthalten!

22. Wenn eine neue Thoraralle ihrer Bestimmung übergeben wird, nicht wie S. angiebt!

23. Der Verfasser des Gutachtens hat hier den Sinn nicht verstanden, es ist die Rede von jenen christlichen Namen, die mit Gottesnamen zusammengesetzt sind, z. B. Gottlieb.

24. Nicht über „drei jüdische Bücher“, sondern ein dreifacher Index zum vorliegenden Buche.

25. Bei den Juden und den Samaritanern hütete man sich von jeher, den Namen Gottes auszusprechen, wie er in der Bibel geschrieben ist. Die Juden lesen statt dessen „haschem“, die Samaritaner „schema“, was der Name bedeutet, also der Name κατ' ἐξοχην cfr. Petermann brev. ling. samarit. Lipsiae et Londoni 1883.

26. Die gleiche Ansicht begegnet uns auch bei christlichen Schriftstellern, speziell ältern Historikern. So schreibt Sigmund Jacob Baumgarten in der Vorrede zur Uebersetzung in der allgemeinen Welthistorie etc. Halle 1744, S. 100: „Diese Verschiedenheit der Rechnungen hat den Zeitrechnungsverständigen Raum gelassen, den Zeitlauf zwischen der Sündflut und der Geburt Christi zu vergrössern oder zu verringern, nachdem sie sich an die eine oder die andere Abschrift gehalten, oder auch die ganzen

oder besondern Zahlen verworfen oder behalten haben, wie es ihre Neigung, die heilige Geschichte mit der Weltlichen in eine Uebereinstimmung zu bringen, oder aber die weltliche nach der heiligen einzurichten am gemässesten geschienen“.

27. Zu dem Gutachten Wassmuths ist zu bemerken, dass er weit mehr Verständnis des Hebräischen zeigt als Seuffert, welcher letzterer oft den Text des Buches nicht richtig erfasst, wie sich in unsern Anmerkungen zeigt.

Beide Gutachter haben übrigens ihre Aufgabe mit tolerantem Sinn zu lösen sich bemüht.

